

Abrechnungsverfahren für Auslandschweizer

A.03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Müssen Auslandschweizerinnen und -schweizer, die sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, nach ihrer Rückkehr in die Schweiz unterstützt werden, so übernimmt der Bund die Kosten längstens für drei Monate, vom Tage der Rückkehr an gerechnet (gilt auch für Schweizerbürger, die aus Deutschland zurückkehren).

Die Verrechnung der Kosten mit dem Bund erfolgt mit dem Formular AS 9.

Vorgehen

Das Amt für soziale Sicherheit meldet dem Bund die Sozialhilfebedürftigkeit aufgrund der Sozialhilfemeldung der Sozialregion.

Die Rechnungsstellung an den Bund erfolgt direkt durch die solothurnische Unterstützungsregion nach Ablauf der ersten 3 Monate seit der Rückkehr in die Schweiz.

Das Abrechnungsformular kann beim Amt für soziale Sicherheit bezogen werden.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 21.03.1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, SR 852.1

Weiterführende Stellen

- Bundesamt für Justiz, Fachstelle Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und -schweizer, Bundesrain 20, 3003 Bern (031 324 80 48).
<http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/migration/sas.html>

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Auslandschweizer und -schweizerinnen / Heimkehrende

Formulare

- ▣ Abrechnung mit dem Bund - Formular AS 9